



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion des Büros des Landrates: Anpassung des Landratsgesetzes: Geheimhaltung von Kommissionsprotokollen und anderen vertraulichen Unterlagen**

Autor/in: [Marianne Hollinger](#) (Landratspräsidentin)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 10. April 2014

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

In den letzten Monaten mussten sich der Landrat und seine Leitungsgremien sowie gewisse Kommissionen wiederholt mit Fragen aus dem Themenkreis Amtsgeheimnis / Vertraulichkeit vs. Öffentlichkeitsprinzip auseinandersetzen. In zwei Fällen¹ entschied sich der Landrat gegen die von der Staatsanwaltschaft beantragte Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Parlamentsmitgliedern.

Zur grundsätzlichen Klärung offener Fragen in diesem Themenkreis hat das Büro den Rechtsdienst des Regierungsrates mit einem Gutachten beauftragt. Dieses [Gutachten](#) wurde dem Büro am 31. Januar 2014 zugestellt und von diesem am 13. Februar 2014 beraten; am 27. März 2014 wurde es veröffentlicht. Das Gutachten bestätigt, dass Kommissionsprotokolle grundsätzlich vertraulich zu behandeln und nicht gemäss Öffentlichkeitsprinzip herauszugeben sind.

Das Büro begrüsst, dass nun geklärt ist, dass Kommissionssitzungen grundsätzlich der Geheimhaltung unterstehen und dass Verstösse dagegen als Verstösse gegen das [Landratsgesetz](#) (LRG)² mit Sanktionen gemäss § 51 LRG belegt werden können - unabhängig davon, ob auch der strafgesetzliche Tatbestand der Amtsgeheimnisverletzung vorliegt. Sanktionen³, wie sie das Landratspräsidium gemäss § 51 Absätze 1-2 LRG aufgrund von Geheimnisverletzungen im Zusammenhang mit Landrats-, Büro- oder Ratskonferenzsitzungen verhängen kann, können gemäss § 51 Absatz 4 LRG auch Kommissionspräsidien aufgrund von Geheimnisverletzungen im Zusammenhang mit Kommissionssitzungen verhängen.

Der Rechtsdienst stellt gesetzgeberischen Handlungsbedarf fest nur insofern, als nicht geklärt ist, wer im Falle einer Beschwerde gegen die Nichttherausgabe die zuständige Beschwerdeinstanz⁴ ist. Denkbare Beschwerdeinstanzen wären entweder gleich die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts oder - was aus Sicht des Büros vorzuziehen wäre - eine zweistufige Lösung mit dem Landratsbüro als erster und dem Kantonsgericht als zweiter Instanz.

Das Büro teilt die Einschätzung des Rechtsdienstes, dass eine Beschwerdeinstanz festgelegt werden muss. Daher beantragt es dem Landrat, folgenden Auftrag an den Regierungsrat zu beschliessen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Landratsgesetz dahingehend zu ergänzen, dass eine Beschwerdeinstanz benannt wird für den Fall einer Beschwerde gegen die Nichttherausgabe von vertraulichen Dokumenten.

Die Behandlungsfrist dieser Motion wird auf sechs Monate verkürzt.

1 Vorlage [2013/119](#) des Büros vom 11. April 2013 betreffend Gesuch der Staatsanwaltschaft um Aufhebung der Immunität von Landrat Peter H. Müller und Vorlage [2013/404](#) des Büros vom 19. November 2013 betreffend Gesuch der Staatsanwaltschaft um Aufhebung der Immunität von Landrat Marco Born

2 SGS 131, GS 32.58

3 Ermahnung, Erteilung eines Verweises, Ausschluss von einer laufenden Sitzung.

4 s. Ziffern 14 und 31 des Gutachtens des Rechtsdienstes des Regierungsrates vom 31. Januar 2014